

Reitervereinigung Biberach e.V.

SATZUNG

Stand 2008





Inhaltsverzeichnis

S A T Z U N G	4
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	4
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Beiträge	5
§ 6 Organe	5
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 9 Vorstand	7
§ 10 Aufgaben des Vorstandes.....	7
§ 11 Ausschuss.....	8
§ 12 Aufgaben des Ausschusses	8
§ 13 Verpflichtung gegenüber dem Pferd	8
§ 14 Auflösung des Vereins	8
Stall- und Reitordnung der Reitervereinigung Biberach e. V	9
Stallordnung	10
Reitordnung.....	11
Allgemeine Ordnungsvorschriften für Reiten in der Bahn	12
Weideordnung.....	13
Geschäftsordnung	14
Jugendordnung der Reitervereinigung Biberach e.V.	15



SATZUNG

der Reitvereinigung Biberach e.V., Biberach an der Riß
(Neufassung beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. April 2002)
(Änderung beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. April 2008)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die **Reitvereinigung Biberach e.V.** (RVB) mit Sitz in Biberach an der Riß ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Pferdesportkreises Biberach (PSK) und durch den PSK Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sowie des Württembergischen Landessportbundes (WLSB).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt:

- die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren
- die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen; ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports
- die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im PSK;
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- die Abhaltung von Pferdeleistungsschauen und weiterer pferdesportlicher Veranstaltungen;
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Gemeindegebiet.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG ist möglich.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14)



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der-> gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss schriftlich erfolgen.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit-, Fahr- und Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der RVG-BC, des PSK, des Regionalverbandes, des Landesverbandes, der FN und des WLSB.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November d. J. schriftlich kündigt (=Austritt).

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; gegen § 13 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt; seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschuss festgesetzt.

Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit der Ausschuss keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern, Gebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss



§ 7 Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr, bzw. spätestens nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom amtierenden Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied. Stimmübertragung ist nicht zulässig

Jugendliche ab 16 Jahren (Kalenderjahr) haben Stimmrecht

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Ausschusses
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und die Anträge nach § 3, Abs. 3.3. und § 7, Abs. 7.4, dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.



§ 9 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Reitwart
- der Kassenwart
- der Jugendwart
- der Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- Investitionen und/oder Kreditaufnahme bis Euro 10.000,00 und die Genehmigung der Jugendordnung.



§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den 7 Mitgliedern des Vorstandes und bis zu 7 weiteren Mitgliedern des Vereins.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist möglich.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss entscheidet über

- die Stall- und Reitordnung
- den Reitplan
- Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen
- die Bestellung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben
- die Vorbereitung und Abhaltung von Pferdeleistungsschauen und weiterer pferdesportlicher Veranstaltungen
- Investitionen und/oder Kreditaufnahme über Euro 10.000,00

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt bei Bedarf die Interessen einzelner Mitgliedergruppen.

§ 13 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Biberach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2, Abs. 2.1. dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.



Stall- und Reitordnung der Reitervereinigung Biberach e. V

Allgemeines

Für die Einhaltung der Stall- und Reitordnung ist der Reitlehrer dem Vorstand verantwortlich. Seinen im Rahmen dieser Verantwortlichkeit gegebenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Jedes Vereinsmitglied und jeder Gastreiter, der die Anlagen des Vereins nutzt oder sich in ihnen aufhält, ist zur Beachtung der Vorschriften dieser Stall- und Reitordnung verpflichtet. Der Verein haftet nicht für Schaden, Verluste und Unfälle, die in Stall- und Reitanlagen bzw. bei Veranstaltungen des Vereins durch Vereinspferde oder ihm anvertraute Privatpferde gegenüber Personen, fremden oder anvertrautem Gut verursacht werden. Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum von Mitgliedern oder Besuchern, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten seitens Bediensteter des Vereins vor.

Alle Mitglieder sind gegen Unfälle, die sie bei Ausübung des Reitsports erleiden, im Rahmen der durch den Landessportbund abgeschlossenen Globalversicherung versichert.

Jedes Mitglied ist zu sorgsamstem Umgang mit Vereinseigentum jeglicher Art, insbesondere Sattel- und Lederzeug, verpflichtet: Mutwillig oder grobfahrlässig verursachte Schäden verpflichten den Schädiger dem Verein gegenüber zum Schadenersatz. Entstandene Schäden sollten umgehend dem Vorstand oder dessen Stellvertretern gemeldet werden.

Die Nutzung der Stall- und Reitanlage wird durch den jeweils gültigen Reitplan geregelt; insbesondere enthält er die Schließzeiten für Stallungen und Halle.

Der Aufenthalt im Stall und der Reitanlage außerhalb des offiziellen Reitplans ist nur in Absprache mit dem Vorstand, bzw. dem Reitlehrer gestattet. Es steht, insbesondere für Jugendliche keine Aufsicht zur Verfügung. Erziehungsberechtigte erteilen Ihren Kindern eine Erlaubnis für diese Zeiten und haften für ihre Kinder.

Hunde unterstehen der Aufsicht ihrer Besitzer. Bei Bedarf kann das Anleinen angeordnet werden. Bei reiterlichen Veranstaltungen besteht Leinenzwang.



Stallordnung

Soweit es die Unterbringung der Vereinspferde räumlich zulässt, gibt die Reitervereinigung Biberach e. V. ihren Mitgliedern die Möglichkeit, eigene Pferde einzustellen. Vor der Einstellung kann ein Gesundheitszeugnis neuesten Datums und der Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung verlangt werden. Die Einstellung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vorstand kann für alle Pferde Maßnahmen zur Isolierung oder eine Schutzimpfung anordnen. Die Modalitäten für das Unterstellen von Pensionspferden werden in dem jeweils abzuschließenden Einstellungsvertrag festgelegt.

Die Betreuung und Pflege der Pferde und des Stalles erfolgt durch das Stallpersonal unter Aufsicht des Reitlehrers nach den Weisungen des Vorstandes.

Über das Öffnen der Stallfenster und der Paddocks entscheidet je nach Witterung der Betriebsleiter in Absprache mit dem Vorstand. Ausnahmen sind mit dem Stallpersonal abzusprechen und deutlich an der Boxentür zu vermerken. Die offenen Paddocktüren müssen fixiert sein. Es darf kein Futter auf den Paddocks abgelegt werden. Die Paddocks werden von den Pferdebesitzern sauber gehalten.

Die Inanspruchnahme eines Tierarztes bei Privatpferden ist vom Besitzer zu veranlassen; nur wenn dieser nicht erreichbar ist, veranlasst der Reitlehrer die Benachrichtigung des Tierarztes. Das Beschlagen veranlasst der Besitzer.

Schmiede- und Tierarzkosten sind vom Pferdebesitzer zu tragen.

Der Pensionspreis für Privatpferde ist monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Kündigungsfrist für eingestellte Privatpferde beträgt einen Monat und ist jeweils zum vorhergehenden Monatsende möglich; sie ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Bei gemeinsamem Pferdebesitz ist ein Verantwortlicher zu benennen.

Für die Versorgung des Vereins-Pferdes nach dem Reiten, d. h. Auskratzen der Hufe, Abreiben des verschwitzten Pferdes, Meldung von Verletzungen und Beschlagmängeln an den Reitlehrer ist jeder Reiter selbst verantwortlich.

Putzzeug, Zaum- und Sattelzeug werden sauber an ihren jeweiligen Platz geräumt

Die Pferde sollten nur an der eigenen Box oder den vorgesehenen Anbindestellen gepflegt werden. Während des Ausmistens und Fütterns sollte die Stallgasse für das Stallpersonal freigehalten werden.

Das Solarium steht für die Pferde gegen Benutzungsgebühr zur Verfügung. Die Pferde sollten hierbei beaufsichtigt bleiben. Das saubere Hinterlassen des Solariums ist selbstverständlich.

Das Füttern und Einstreuen mit vereinseigenem Material ist grundsätzlich dem Stallpersonal vorbehalten. Beides erfolgt nach dem an der Boxenwand aufgehängten Plan. Änderungen sind vom Pferdebesitzer deutlich zu vermerken.

Mitglieder sind befugt, aus Vereinsbeständen Futter bzw. Stroh in angemessenem Rahmen zu entnehmen.

Das Gelände der Reitervereinigung sollte sauber gehalten werden, z.B. die Stallgasse und der Putzplatz nach Benutzung gefegt werden.

Das Rauchen im Stall, in der Scheune und der Reithalle ist verboten. Es gelten die gesetzlichen Rauchvorschriften.



Reitordnung

Während des Reitens besteht Helmpflicht. Reitende Erwachsene ohne Helm handeln auf eigene Gefahr, für Jugendliche unter 18 Jahren, in Springstunden und während Ausritten bestehen keine Ausnahmen.

Die Nutzung der Reitanlagen ist grundsätzlich nur Mitgliedern laut Gebührenordnung gestattet. Ausnahmen hiervon bestehen:

- für Nichtmitglieder gegen Bezahlung der dafür festgelegten Gebühren
- bei Kursen und reiterlichen Veranstaltungen
- für Gastreiter in vom Reitlehrer genehmigten Ausnahmefällen

Der jeweils gültige Reitplan mit Belegung der Reithallen und Reitplätze hängt am schwarzen Brett. Akute Änderungen des Reitplans werden dort mindestens 2 Tage vorher angekündigt.

Für Reiter von Vereinspferden sowie Besitzern von Pensionspferden und deren Familienangehörige ist die Nutzung kostenlos. Für alle anderen Reiter gilt die Regelung der Reitstundenpauschale.

Über die Einteilung der Vereinspferde für die jeweilige Reitstunde entscheidet der Reitlehrer, bei Reitveranstaltungen im Einvernehmen mit dem dafür zuständigen Mitglied von Vorstand und Ausschuss. Kein Reiter hat Anspruch auf ein bestimmtes Pferd.

Teilnehmer an Jagden und Turnieren mit Vereinspferden haben die dabei festgelegte Gebühr zu bezahlen und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten selbst zu tragen, wie etwa Transportkosten, Meldegebühren usw. Über die Teilnahme entscheidet der Reitlehrer in Absprache mit dem Vorstand.

Jeder Reiter ist verpflichtet, bei Ausritten die gesetzlichen Vorschriften, wie etwa das Landeswaldschutzgesetz zu beachten. Die besonderen Regelungen auf und um das Flughafengelände sind zu beachten. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann der Verein Disziplinarmaßnahmen gem. Satzung verhängen. Für Ausritte gilt folgendes: Ausritte in der Abteilung erfolgen unter Aufsicht und Verantwortung des Reitlehrers oder des von ihm damit beauftragten und dafür qualifizierten Reiters, dem die Bestimmung von Gangart und Tempo obliegt. Einzelausritte mit Vereinspferden sind nur mit Genehmigung des Reitlehrers oder des Vorstandes gestattet, und zwar nur qualifizierten Reitern über 18 Jahren. Die Verantwortung trägt der jeweilige Reiter, auch bei Privatpferden. Die Straßenverkehrsordnung ist zu beachten, Galopp und Trab auf harten Straßen sind verboten, Ortschaften sind stets im Schritt zu durchreiten. Bei Verlust eines Hufeisens ist das Pferd im Schritt möglichst auf weichem Boden in den Stall zurückzubringen, unter Umständen auch abgesehen am Zügel geführt.



Allgemeine Ordnungsvorschriften für Reiten in der Bahn

Während der Unterrichtsstunden hat sich außer dem Reitlehrer seinen Helfern und den Reitern mit Pferden niemand ohne Pferd in der Bahn aufzuhalten. Eventuelle Fragen sind nach der Reitstunde an den Reitlehrer zu richten.

Wird in einer Halle Privatunterricht erteilt, sollten andere Reiter durch den Unterricht nicht behindert werden.

Jeder sollte sich auf dem Gelände der Reitervereinigung so verhalten, dass der Reitbetrieb nicht gestört wird.

Reiten mehr als 4 Reiter in der Bahn (große Halle 6 Reiter) wird vorgeschlagen, auf einer Hand zu reiten, wobei der anwesende Reitlehrer oder, in dessen Abwesenheit, der erfahrenste Reiter die Hand bestimmt.

Gehen Reitabteilungen, so werden Einzelreiter gebeten, diese nicht zu stören. Die Abteilung hat immer Vorrang. Der Reitlehrer kann verlangen, dass Einzelreiter sich der Abteilung einordnen.

Beim Durcheinanderreiten ist zu beachten: Freihalten des Hufschlages im Halten und Schritt. Ausweichen rechts, kein Kreuzen beim Vorbeireiten.

Gegen die Anordnungen des Reitlehrers in der Bahn gibt es keinen Einspruch.

Das Reiten in der Halle hat spätestens im ersten Stundenquartal zu beginnen. Ebenso hat jeder Reiter der vorangegangenen Stunde bis zu diesem Zeitpunkt die Halle zu verlassen.

Die Belegung der jeweiligen Halle wird im Reitplan festgelegt. Der Reitlehrer kann die andere Halle wählen, wenn diese zum Stundenwechsel von Privatreitern nicht beansprucht wird.

Sind 4 (6) oder mehr Reiter in der (großen) Bahn, darf nicht longiert werden. Zwei Longen sind nur zulässig, wenn kein Reiter in der Bahn ist. Ist man allein in der Halle zum Longieren, sollte man mit der Longe wandern, um den Hufschlag nicht unnötig zu verfestigen.

Während des freien Reitens ist das Aufstellen von 2 Hindernissen in Absprache mit den anderen Reitern möglich. Nach dem Springen müssen die Hindernisse wieder ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Hindernisaufgaben sollten nicht auf der Bande abgelegt werden.

Nach dem Reiten in den Hallen müssen die Hufe ausgekratzt werden.

Das Absammeln der Pferdeäpfel ist auf dem Gelände der Reitervereinigung vorgeschrieben. In den Hallen sollte sofort nach dem Reiten abgesammelt werden. Die Pferdeäpfel werden in die jeweiligen Behälter entsorgt.

Vor dem Freilaufen von Pferden in der Halle sollte dies mit den Reitern in der anderen Halle abgesprochen werden. Die Pferde müssen unter Aufsicht bleiben. Eventuelle Unebenheiten sollten begradigt werden.

Angemeldete Reitstunden auf Vereinspferden sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Reitstunde abzumelden. Bei späterer Abmeldung ist die Gebühr zu bezahlen.



Weideordnung

Die Nutzung der Weiden erfolgt auf eigene Gefahr.

Die RVG veranlasst das Parzellieren und die jeweilige Öffnung der Weiden.

Vor dem Weidegang vergewissert sich der Pferdebesitzer oder dessen Vertreter, welche Weiden offen sind. Der Plan hängt am schwarzen Brett an Stalleingang.

Die Pferdebesitzer regeln das Bringen und Holen der Pferde selbständig.

Die Zäune müssen bei Benutzung unter Strom stehen. Die rote Lampe am Stalleingang signalisiert die aktivierte Stromversorgung. Wenn die Weiden frei sind, sollte der Strom wieder abgeschaltet werden.

Pferdeäpfel sollten von den Weiden abgesammelt werden und auf den dafür vorgesehenen Flächen entsorgt werden.



Geschäftsordnung

Vorstandsmitglieder mit besonderen Obliegenheiten

Der **Geschäftsführer** besorgt die laufend und regelmäßig anfallenden Geschäfte des Vereins und hat den Vorsitzenden in der Organisation und Überwachung des Reitbetriebs weitgehend zu unterstützen. Insbesondere obliegt ihm die Überwachung der Reitordnung und der allgemeinen Ordnung im Stall, in den Gebäuden und im Gelände des Vereins. Im Benehmen mit dem Reitwart sorgt er für die Beschaffung der notwendigen Futtermittel. Ihm obliegt die Aufsicht über das Personal und über sämtliche Gerätschaften des Vereins.

Der **Reitwart** sorgt in Zusammenarbeit mit dem Reitlehrer für die reiterliche Ausbildung der aktiven Mitglieder. In Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer kümmert er sich um den Pferdebestand und dessen ordnungsgemäße Betreuung. Er hat sich außerdem mit der Abhaltung pferdesportlicher Veranstaltungen zu befassen und den Besuch auswärtiger Pferdeleistungsschauen und Jagden zu organisieren.

Der **Kassenwart** hat die Kassengeschäfte des Vereins zu führen, für die Einziehung der Vereinsbeiträge zu sorgen und das Vereinsvermögen zu verwalten, über die Verwaltung dem Vorstand und dem Ausschuss auf Verlangen Bericht zu erstatten, die Jahresrechnung und die Steuererklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres abzuschließen und darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er regelt mit dem Reitlehrer den Verkauf der Reitkarten.

Der **Schriftführer** hat die schriftlichen Geschäfte des Vereins im Auftrage des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters zu besorgen, die Niederschriften der Versammlungen des Vereins zu führen, die erforderlichen Veröffentlichungen zu veranlassen

Die Mitgliederverwaltung kann an ein anderes Vereinsmitglied delegiert werden.

Der **Jugendwart** vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vereinsvorstand, laut § 4 der Jugendordnung.

Er organisiert die Jugendversammlungen, ist erster Ansprechpartner des Jugendsprechers, wirkt an der Gestaltung des Jugendturniers mit und plant mit dem Reitlehrer Reiterfreizeiten, Feiern usw.



Jugendordnung der Reitervereinigung Biberach e.V.

Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend in der Reitervereinigung Biberach. e.V.

Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Ziel der Jugendarbeit ist die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und der Durchführung mitbeteiligt werden.

Anträge

Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden.

Jugendwart

Der/die Jugendwart(in) ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie leitet die Jugendversammlungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Aufgaben des Jugendwarts:

- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschl. der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Führung der Vereinsjugendkasse

Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendwart geführt und ist Teil des Vereinsvermögens. Sie wird jährlich mindestens einmal von dem vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfer geprüft.

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Sonstige Bestimmungen

Die Jugendlichen haben Ihren Jugendraum in Ordnung zu halten und eigenständige Verantwortung dafür Sorge zu tragen. Die Stall- und Reitordnung ist einzuhalten. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.